

Freier Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt.

Ab 1.5.2011 können auch Arbeitskräfte aus Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik und Ungarn in Österreich ohne Zulassung, Bestätigung oder Bewilligung seitens des AMS oder einer anderen Behörde eine unselbständige Beschäftigung bei einem österreichischen Unternehmen aufnehmen. Ein Nachweis über Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich, erhöht aber die Chancen, in Österreich eine Beschäftigung zu finden.

Informationen sind unter www.ams.at abrufbar. Es ist nicht nötig für die Stellensuche persönlich zum AMS zu kommen.

◀ JOBSUCHE

<http://jobroom.ams.at/jobroom>

Alle Stellen in Österreich, die dem AMS von den Unternehmen gemeldet werden. Österreichische Unternehmen sind nicht verpflichtet, ihre offenen Stellen dem AMS zu melden.

<http://jobroom.ams.at/jobroboter>

Offene Stellen, die auf den Homepages österreichischer Unternehmen veröffentlicht werden.

<http://ec.europa.eu/eures>

Offene Stellen aus ganz Europa.

◀ BERATUNG

<http://ec.europa.eu/eures/main>

In jedem EU-Mitgliedstaat stehen in der jeweiligen Arbeitsmarktverwaltung eigens ausgebildete EURES-BeraterInnen für die Jobsuche im europäischen Ausland als erste Anlaufstelle zur Verfügung.

◀ INFORMATIONEN

über Rechte und Ansprüche unselbständig Beschäftigter erteilen in Österreich:

- der Österreichische Gewerkschaftsbund www.oegb.at und
- die Kammer für Arbeiter und Angestellte www.arbeiterkammer.at/arbeitsrecht

◀ GESETZLICHE REGELUNGEN

für Unternehmen, die unselbständige Arbeitskräfte beschäftigen:

- Anmeldung zur verpflichtenden Sozialversicherung (Unfall-, eventuell Pensions-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung)
- Zahlung des kollektivvertraglich oder gesetzlich geregelten Lohnes/Entgeltes
- Ausstellung eines Dienstzettels bzw. Information über die Arbeitszeit und die Entlohnung
- Gewährung von bezahltem Urlaub

